

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**
– Drucksachen 7/910, 7/4494 –

Der Bundstag wolle beschließen:

In § 1 werden Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gestrichen.

Bonn, den 14. Januar 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die Ausdehnung des Gesetzes auf die Behörden der Länder und Gemeinden, soweit sie Bundesrecht ausführen, ist zu streichen. Sie würde bei diesen Behörden zu einem Nebeneinander von Bundes- und Landesverfahrensrechten führen, das statt Vereinfachung eine unzumutbare Komplizierung des Verfahrens bedeuten müßte.

Die Situation wird noch dadurch wesentlich erschwert, daß für den eigenen Bereich des Bundesrechts ein Verzicht auf die zahlreichen ressortbegrenzten Sonderregelungen nicht erreicht werden konnte.

